OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400602/2/FP

Datum:
Linz, 20. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von DI (FH) D R, geb. x, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 17. Februar 2022, GZ: FD-Park-0578276-2021, wegen einer Übertretung des Oö. PGG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 lit 1 1. Fall eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) zusammengefasst vor, er habe das mehrspurige Kraftfahrzeug A R mit dem Kennzeichen x am 3. August 2021, zumindest in der Zeit von 13:30 Uhr bis 13:42 Uhr innerhalb der gebührenpflichtigen Kurzparkzone im Stadtgebiet von W, vor dem Objekt S x, ohne gültigen Parkschein abgestellt und damit die Parkgebühr nicht entrichtet.

Die belangte Behörde stellte dar, der Bf habe für seine Behauptung, er habe den Parkplatz nach 3-5 Minuten wieder verlassen und nach Fahren einer Runde den gleichen Parkplatz wieder angesteuert, keine Beweise vorgelegt.

I.2. In seiner rechtzeitigen Beschwerde vom 18. Februar 2022 legte der Bf, auf sein bereits nach Erhalt des Organmandats an die Behörde gerichtetes Vorbringen verweisend, zusammengefasst dar, dass er die Parkfläche nach 3-5 Minuten wieder verlassen habe und nach Fahren einer Runde den gleichen Parkplatz neuerlich benutzt habe. Der Bf wollte damit zum Ausdruck bringen, dass er sich damit zum Zeitpunkt der Rückkehr des Aufsichtsorgans noch in der Toleranzzeit von 10 Minuten befand.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 25. Februar 2022 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.
In ihrem Vorlageschreiben stellt die belangte Behörde ausführlich dar, dass der Bf seine Behauptung nicht bewiesen habe und diese auch unglaubwürdig erscheine und eine Rundfahrt von 9 Minuten unwahrscheinlich erscheine. Zudem handle es sich bei den 10 Minuten um eine 10-minütige, gesetzlich nicht geregelte Toleranzfrist zur Beschaffung des Parktickets und nicht um Gratisparkzeit. Im Übrigen scheine es, dass der Bf seinem Ärger Luft machen wolle.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt.
Die öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs 2 VwGVG, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II.2. Nachstehender Entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat das KFZ A R mit dem Kennzeichen x am 3. August 2021 um 13:42 Uhr innerhalb der gebührenpflichtigen Kurzparkzone im Stadtgebiet von W, vor dem Objekt S x, ohne gültigen Parkschein abgestellt.

[Anzeige, Straferkenntnis]

Es kann nicht festgestellt werden, dass das KFZ zu diesem Zeitpunkt bereits länger als 10 Minuten abgestellt war.

Während das zur Parkraumüberwachung bestellte Organ ein Organmandat ausdruckte, kam der Bf zu diesem und stellte dar, dass sein KFZ erst wenige Minuten zuvor – nachdem er weggefahren sei – am Ort stehe.
Das Organ hat das Fahrzeug um 13:30 Uhr und um 13:42 Uhr am Tatort abgestellt vorgefunden.
[ZV N. S]

Das Organ hat keine Wahrnehmung zu Vorgängen zwischen den beiden Zeiten.
[Akt]

Auf der Homepage der Stadt Wels heißt es unter anderem:

„Gute Plätze für Ihr Auto - gewusst wo

Wels verfügt über mehr als 2.000 Oberflächenparkplätze alleine in der Innenstadt, 1.162 Stellplätze in Parkgaragen und über ein modernes Parkleitsystem.

GRATIS PARKEN:

- 10 Minuten Toleranzzeit ab Beginn des Parkvorganges in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone, danach Euro 0,50 pro ½ Stunde. (Mindestgebühr Euro 0,10 für 6 Minuten)
- […]“

[aaO]

II.3. Beweiswürdigung

Gemäß § 45 Abs 2 AVG (diese Bestimmung ist gemäß § 24 VStG auch für Verfahren nach dem VStG anwendbar) ist eine Tatsache nicht erst dann als erwiesen anzusehen ist, wenn anzunehmen ist, dass sie mit absoluter Sicherheit erweislich ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes genügt es vielmehr, von mehreren Möglichkeiten jene als erwiesen anzunehmen, die gegenüber allen anderen Möglichkeiten eine überragende Wahrscheinlichkeit oder gar die Gewissheit für sich hat, und alle anderen Möglichkeiten absolut oder mit Wahrscheinlichkeit ausschließt oder zumindest weniger wahrscheinlich erscheinen lässt (VwGH 6. Juli 2015, 2013/02/0263; vgl. auch VwGH 22. März 2012, 2011/09/0004, mwN).
Gegenständlich liegt kein Beweisergebnis dafür vor, dass der Bf seinen PKW nicht umgeparkt hat.
Das Parkaufsichtsorgan hat keinerlei diesbezügliche Wahrnehmungen.

Der Bf hat demgegenüber bei erster sich bietender Gelegenheit direkt dem Parkaufsichtsorgan gegenüber dargelegt, dass er mit seinem Fahrzeug wenige Minuten zuvor gekommen ist und vorher weggefahren sei.

Auch gegenüber der Behörde hat der Bf, noch bevor eine Strafverfügung ergangen ist, im Ergebnis vorgebracht, dass er mit seinem Fahrzeug innerhalb der Toleranzzeit ausgeparkt habe, eine Runde gefahren und dann wiedergekommen sei, um sich erneut auf denselben Parkplatz zu stellen.
Bis zuletzt hat der Bf dieses Vorbringen aufrechterhalten und vehement vertreten.

Insgesamt erscheint das Vorbringen des Bf dem Gericht nicht unplausibel. Es entspricht dem allgemeinen Wissen, dass in den meisten Städten, die in ihren Kurzparkzonen Gebühren erheben, jedenfalls in Wels und Linz, die 10-minütige sogenannte Toleranzzeit gilt, in welcher faktisch keine Parkgebühr entrichtet werden muss, sodass viele Personen, die kurze Erledigungen haben, diese Zeit nutzen und zu Recht keine Parkgebühr entrichten. Es kann in diesem Zusammenhang auf die Homepage der Stadt Wels verwiesen werden, in welcher keineswegs davon gesprochen wird, dass die Zeit nur dazu dienen darf, das Parkticket zu lösen, sondern tatsächlich als „Gratis“ beschrieben wird. So darf sie demnach auch verstanden werden.
Weiters erscheint es, dass der Bf – zumal er das Parkaufsichtsorgan ansprach – sich offensichtlich in der Nähe befand, sein Fahrzeug nach einiger Zeit umgeparkt hat und – möglicherweise aufgrund glücklicher Umstände – wieder denselben Parkplatz erwischt hat.
Das Argument, es seien am Ort schwer Parkplätze zu finden, ist im Sinne eines Schuldbeweises nicht tragfähig, als – aus welchen Gründen (Zufall, Glück, etc.) auch immer – denkbar ist, dass ein Parkplatz auch frei sein kann. Die mathematische Wahrscheinlichkeit ist dabei immer die Gleiche.
Auch das Argument der Behörde, es müsse eine 9-minütige „Rundfahrt“ stattgefunden haben ist nicht stichhaltig, weil der Bf nicht dargelegt hat, dass er seinen PKW zum oder unmittelbar vor dem Zeitpunkt, als das Aufsichtsorgan wieder erschien, abgestellt hat. Er kann also bspw. um 13:35 Uhr den Parkplatz verlassen haben und schon um 13:36 Uhr wieder zurückgekehrt sein. Diesfalls liefe die 10-minütige Toleranz bis 13:46 Uhr.

Soweit die belangte Behörde in ihrem Straferkenntnis darauf hinweist, dass der Bf seine Behauptungen nicht unter Beweis gestellt hat, ist sie auf folgende Judikatur des VwGH hinzuweisen:
„Gemäß der auch im Verwaltungsstrafverfahren zufolge § 24 VStG geltenden Grundsätze der Erforschung der materiellen Wahrheit (§ 37 AVG) und der Amtswegigkeit (§ 39 Abs 2 AVG) hat die Behörde dem Täter grundsätzlich den objektiven Tatbestand von sich aus nachzuweisen. Bestreitet der Beschuldigte, den objektiven Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes gesetzt zu haben, so trifft die Beweislast in dieser Hinsicht die

Behörde. Zu einer Umkehr der Beweislast gemäß § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG kommt es nur dann, wenn der objektive Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes feststeht, der Täter jedoch lediglich das Vorliegen eines Verschuldens in Abrede stellt.“ (VwGH 15. Februar 1991, GZ: 85/18/0176)

Es ist zwar richtig, dass dem Bf auch im Strafverfahren eine Mitwirkungspflicht zukommt, die erfordert, dass dieser seine Verantwortung nicht darauf beschränkt, ihm vorgehaltene konkrete Verfahrensergebnisse für unrichtig zu erklären, ohne diesen ebenso konkrete Behauptungen entgegen zu setzen und entsprechende Beweise anzubieten (VwGH 17. September 1968, 0398/64, VwSlg 7400 A/1968; VwGH 27. September 1988, 88/08/0147), jedoch liegen vorliegend keine konkreten Verfahrensergebnisse für ein durchgehendes Abgestelltlassen des KFZ vor und hat der Bf im vorliegenden Verfahren eine plausible und denkbare Sachverhaltskonstellation dargelegt, der die Behörde im Ergebnis nichts entgegensetzen kann, weil von ihr keinerlei Beweise ermittelt wurden (und wohl auch nicht ermittelt werden konnten), die die Darstellung des Bf erschüttern könnten. So erliegen im Akt weder Lichtbilder vom geparkten Fahrzeug, die darauf schließen ließen, dass es nicht bewegt wurde, noch hat das Parkaufsichtsorgan Wahrnehmungen zu diesem Themenkomplex, weshalb nur eine Annahme vorliegt, der Bf habe sein Fahrzeug zwischenzeitig nicht bewegt. Die Sachverhaltsdarstellung des Bf ist konkret, plausibel und möglich. Ein besonderes Beweisanbot – über seine Angaben hinaus – kommt vorliegend kaum in Betracht, wenn der Bf keine Beweismittel (zB Zeugen) benennen kann, wenn es keine gibt.

Die erforderliche Feststellung, der Bf habe sein KFZ um 13:30 Uhr am Tatort abgestellt und sei es bis 13:42 Uhr (unbewegt) dort gestanden, kann insofern mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit nicht getroffen werden.

III. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 25 Abs 1 StVO kann die Behörde durch Verordnung für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes das Parken zeitlich beschränken (Kurzparkzone), wenn und insoweit es zu bestimmten Zeiten aus ortsbedingten Gründen (auch im Interesse der Wohnbevölkerung) oder zur Erleichterung der Verkehrslage erforderlich ist. Die Kurzparkdauer darf nicht weniger als 30 Minuten und nicht mehr als 3 Stunden betragen.

Gemäß § 1 Abs 1 des Oö. Parkgebührengesetzes werden die Gemeinden nach Maßgabe dieses Gesetzes ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderates eine Abgabe (Parkgebühr) für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159, in der

jeweils geltenden Fassung – StVO 1960) für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer auszuschreiben.

Gemäß § 6 Abs 1 Oö. Parkgebührengesetz begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen, wer

a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht oder

b) den Geboten des § 2 Abs 2 oder den Geboten oder Verboten der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

Gemäß § 6 Abs 1 der Parkgebührenverordnung der Stadt Wels ist die Parkgebühr bei Beginn des Abstellens fällig.

Gemäß § 4 leg. cit. ist sie vom Lenker zu entrichten.

Gemäß § 9 Abs 1 leg. cit. begeht eine Verwaltungsübertretung und ist im in § 6 Oö. PGG festgelegten Strafausmaß zu bestrafen, wer den Bestimmungen der Welser Parkgebührenverordnung zuwiderhandelt.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Eine Bestrafung kann iSd § 45 Abs 1 Z 1 VStG nur dann erfolgen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat erwiesen ist. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 25 Rz 10).

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung darlegt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15. November 2000, 2000/03/0237).

Die Erfüllung des gesetzlichen Tatbilds muss dem Beschuldigten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden. Solange Restzweifel vorhanden und nicht vernachlässigbar sind, ist daher nach der Zweifelsregel vorzugehen und der Beschuldigte freizusprechen.

IV.2. Zur 10-minütigen Toleranz

Teil des objektiven Tatbestandes ist, neben den anderen objektiven Tatbestandsmerkmalen des Abstellens eines Fahrzeuges in einer Kurzparkzone, ohne die Parkgebühr zu entrichten, auch die objektive Sorgfaltswidrigkeit, zumal die Fahrlässigkeit bei jeder Straftat Element des objektiven Tatbestandes ist.

Es ist demnach (verkürzt dargestellt) zu prüfen, wie vorliegend der maßgerechte KFZ-Lenker in der Situation des Bf (Maßfigur des mit den rechtlich geschützten Werten angemessen verbundenen, besonnenen und einsichtigen Menschen) gehandelt hätte bzw. welches Handeln das Gesetz vom Betroffenen verlangt hat (zB das sich Vergewissern auf welcher Fläche er sein Fahrzeug abgestellt hat).

Wie bereits dargelegt ist es etwa in Linz aber auch in Wels stets gängige Behördenpraxis gewesen, dass eine Bestrafung in Gebührenzonen erst dann erfolgt, wenn nach dem Beginn des Abstellens 10 Minuten vergangen sind, oder der Parkschein mehr als 10 Minuten abgelaufen ist und wird dies auch im jeweiligen Internetauftritt so kolportiert.
Dies gehört zum allgemeinen Kenntnisstand von Kraftfahrzeuglenkern, die oftmals in Städten unterwegs sind und entspricht dem Wissen der dargestellten Maßfigur.

Auch die zuständige Behörde geht, wie sich aus der Homepage der Stadt Wels ergibt, davon aus, dass es sich dabei um einen Zeitraum handelt, der nicht der Parkgebühr unterliegt, führt die Stadt Wels auf ihrer Homepage doch aus, dass es sich um „GRATIS PARKEN“ handelt und, dass „danach Euro 0,50 pro ½ Stunde“ fällig werden.

IV.3. Es ist insofern davon auszugehen, dass beim Abstellen innerhalb der ersten 10 Minuten schon der objektive Tatbestand des zugrundeliegenden Delikts nicht erfüllt wird, weil keine Fahrlässigkeit vorliegt.
Jedenfalls ist diese aber auf der subjektiven Tatseite nicht gegeben, weil eine ständige Behördenpraxis besteht und zudem auf der Homepage dargelegt wird, dass das Parken in den ersten 10 Minuten kostenlos ist, was als Auskunft der zuständigen Behörde zu gelten hat und jedenfalls entschuldigend wirken würde.

Wie in der Beweiswürdigung ausführlich dargelegt, stehen der plausiblen Darstellung des Bf keine Ermittlungsergebnisse gegenüber. Es gibt schlicht nichts, was den Darstellungen des Bf entgegengesetzt werden kann.

Demnach ist nach der Zweifelsregel zugunsten des Beschuldigten eine Negativfeststellung zu treffen.

IV.4. Die dem Bf vorgeworfene Verwaltungsübertretung kann insofern nicht mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden, weshalb das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen ist.

IV.5. Bei diesem Ergebnis fallen zulasten des Bf keine Verfahrenskostenbeiträge an.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl